

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die  
Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung  
und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen  
sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen  
(Entschädigungssatzung)**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Vom 8. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung am 8. Oktober 2020 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen (Entschädigungssatzung) vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017 (GV. NRW. S. 238) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 2  
Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen für Anwesenheit eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 150 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise sowie an Sitzungen der Gruppen.

(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 150 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise sowie an Sitzungen der Gruppen.

(3) Sitzungsgeld kann auch für Online-Sitzungen der Kommissionen sowie der Fraktionen und Gruppen gewährt werden, wenn eine solche Online-Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Sitzung.

(4) Das in der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzungen dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Münster, den 8. Oktober 2020

Dieter G e b h a r d  
Vorsitzender der  
14. Landschaftsversammlung

Matthias L ö b  
Schriftführer der  
14. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 8. Oktober 2020

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b